

# Ehrenordnung des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904



## §1 Grundlagen

Besondere Leistungen von Mitgliedern können anerkannt werden, wenn diese sich untadelig, waid- und sportgerecht und im Sinne der Satzung sowie der Vereinsordnungen verhalten haben. Darüber hinaus können besondere Leistungen und Verdienste von Mitgliedern oder Dritten zu Auszeichnungen führen.

## §2 Arten der Auszeichnung

Auszeichnungen sind

- a) die Verleihung des Titels Ehrenvorsitzende/r.
- b) die Ernennung zum Ehrenmitglied.
- c) die Verleihung des silbernen Ehrenabzeichens.
- d) die Verleihung des goldenen Ehrenabzeichens.

## §3 Ehrenvorsitzende/r

Ehrenvorsitzende/r kann ein/e frühere/r Vorsitzende/r werden, der/die sich in seiner/ihrer Amtszeit ganz besondere Verdienste um den Angelsportverein Fulda e.V. 1904 erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes und durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Aussprache.

## §4 Ehrenmitglied

Ehrenmitglied kann ein Mitglied des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904 oder eine dritte Person werden. Voraussetzung dafür ist eine Mitgliedschaft von min. 40 Jahren im Verein oder der Umstand, dass eine nachhaltige Unterstützung und Förderung des Vereins in einer besonderen Art und Weise erfolgte.

## §5 Silberne Ehrennadel

Das silberne Ehrenabzeichen kann der erste Vorsitzende an Mitglieder verleihen,

- a) die min. 20 Jahre Mitglied im Angelsportverein Fulda e.V. 1904 sind, oder
- b) min. 10 Jahre aktiv im Vorstand des Vereines mitgearbeitet haben oder
- c) für den Verein herausragende Erfolge errungen haben.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Verleihung des silbernen Ehrenabzeichens ist vom Vorstand zu überprüfen und festzustellen.

## **§6 Goldene Ehrennadel**

Das goldene Ehrenabzeichen kann der erste Vorsitzende an Mitglieder verleihen,

- d) die min. 30 Jahre Mitglied im Angelsportverein Fulda e.V. 1904 sind, oder
- e) die min. 20 Jahre aktiv im Vorstand des Vereines mitgearbeitet haben oder
- f) die herausragende Leistungen von bleibendem Wert für den Verein erbracht

haben.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Verleihung des goldenden Ehrenabzeichens ist vom Vorstand zu überprüfen und festzustellen.

## **§7 Sonstige Würdigungen**

Zur Würdigung besonderer Verdienste oder aus besonderem Anlass kann der Vorstand über die in den §§ 5 und 6 definierten Ehrenabzeichen Urkunden, Pokale, Wandteller oder dergleichen vergeben. Das Vorliegen der Voraussetzungen für derartige Würdigungen ist vom Vorstand zu überprüfen und mehrheitlich festzustellen.

## **§8 Antragsverfahren**

Anträge zu den §§ 4,5,6 und 7 können von Vereinsmitgliedern gestellt werden. Sie sind mit einer Begründung dem ersten Vorsitzenden vorzulegen.

## **§9 Aberkennung der Auszeichnung**

Sämtliche Ehrungen können auf Beschluss des Vorstandes zurückgenommen werden, wenn sich der/die Geehrte als der Ehrung unwürdig erweist oder nachträglich Umstände bekannt werden, die der Ehrung entgegenstehen.

## **§10 Zeitpunkt der Auszeichnung**

Die Ehrungen und Auszeichnungen im Sinne dieser Ordnung werden vom Vorstand in der Regel im Rahmen der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsveranstaltungen vorgenommen.

## **§11 Vereinszugehörigkeit**

Grundlage für die Ermittlung der Dauer der Vereinszugehörigkeit ist der Zeitraum, in dem die Mitglieder dem Verein aktiv als Ordentliche Mitglieder zugehörten. Dazu zählt ausdrücklich auch die aktive Mitgliedschaft in der Jugendgruppe des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904.

**§12**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und mit der Veröffentlichung am Schwarzen Brett im Vereinsheim, Olympiastraße 8, 36043 Fulda, in Kraft.

Fulda, 25. Februar 2011

gez.

Jürgen Muhl	Dennis Hohmann
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender